# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

STA Landratsamt Starnberg

3. Ausgabe vom 03. Februar 2021 

**Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg**

- Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Krailing

- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664); Allgemeinverfügung des Landkreises Starnberg zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

**Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching**

- Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

- Bebauungsplan „Flurgrenzstraße/ Frühlingstraße" für die Grundstücke Fl.Nrn. 204/1, 206/1, 208, 209, 209/1, 209/2, 1632/5 und Teilflächen aus 204, 205, 206 und 1633/35, Gemarkungen Argelsried und Gilching; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz und Nr. 3 1. Halbsatz BauGB

- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2021 des AmperVerbandes

**Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg**

- Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2021

---

**Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg**

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) Gemeindegebiet Krailing

Das Landratsamt hat am 25.01.2021 die Baugenehmigung für den Einbau einer Wohnung im Untergeschoss einer historischen Villa auf dem Grundstück FlNr. 397/2, Gemarkung Krailling, Bergstraße 22 an die VK Wohnbau GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

### ◆ Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, ber. 2019 BGBl. I S. 2664);Allgemeinverfügung des Landkreises Starnberg zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung im Gebiet des Landkreises Starnberg halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet
   a) in geschlossenen Ställen oder
   b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Tierhalter im Landkreis Starnberg haben im Bestandsregister Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere sowie ab einer Tierzahl von 1000 Tieren über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

3. Für sämtliche Geflügelhaltungen im Landkreis Starnberg gilt Folgendes:
   a) Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist betriebseigene Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch im Betrieb unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
   b) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
   c) Die Eingänge und Ausgänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen, z. B. Desinfektionswannen oder –matten.
   d) Es ist eine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorzusehen.
   e) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

4. Bestandseigene Transportfahrzeuge und -behältnisse für Geflügel sind nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 der Viehverkehrsverordnung nach jedem Transport am Zielort zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Starnberg verboten.

6. Für Wildvögel gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Starnberg. Vom Fütterungsverbot ausgenommen ist das Füttern von Singvögeln (z.B. mit Meisenknödel, etc.) im Garten.

7. Die sofortige Vollziehung der vorgenannten Ziffern 1 bis 6 wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, d. h. die Erhebung der Klage gegen die Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

9. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 15. März 2021, solange keine öffentliche Bekanntgabe einer Fristverlängerung erfolgt.

**Ihr Recht**

**(Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern)** und **den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 168, Telefon 08151/148-485 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis:
Nach § 64 Nr. 14 Buchstabe b) der Geflügelpest-Verordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer sein Geflügel nicht aufstallt.

Starnberg, 27.01.2021
Landratsamt Starnberg

***Wölfl, Oberregierungsrätin***
***Stefan Frey, Landrat***

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

### ◆ Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Gilching folgende Verordnung:

**Allgemeine Vorschriften**
**§ 1**
**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gilching.

**§ 2**
**Begriffsbestimmungen**
**Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,20 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

**Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

**§ 3**
**Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
   1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
   2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
   3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der

öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

**Reinigung der öffentlichen Straßen**

**§ 4**
**Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

**§ 5**
**Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

**§ 6**
**Reinigungsfläche**

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und
a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)
der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

**§ 7**
**Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

**§ 8**
**Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

**Sicherung der Gehbahnen im Winter**

**§ 9**
**Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

**§ 10**
**Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

**§ 11**
**Sicherungsfläche**
(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

**Schlussbestimmungen**

**§ 12**
**Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 13**
**Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,

2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,

3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14**
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gilching, 26.01.2021

***Manfred Walter, Erster Bürgermeister***

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**
**(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A**
(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

| | | |
|---|---|---|
| Am Römerstein | Bodenseestraße | Brucker Straße |
| Landsberger Straße | Römerstraße (zw. Am Römerstein & Brucker Straße) | |

**Gruppe B**
(**Reinigungsfläche:** Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

| | | |
|---|---|---|
| Am Bahnhof | Carl-Benz-Straße | Dornierstraße |
| Ferdinand-Porsche-Straße | Friedrichshafener Straße | Gutenbergstraße |
| Karolingerstraße | Lilienthalstraße | Münchener Straße |
| Nicolaus-Otto-Straße | Pollinger Straße | Rudolf-Diesel-Straße |
| Starnberger Weg | Von-Linde-Straße | Weßlinger Straße |

**Gruppe C**
(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

| | | |
|---|---|---|
| Adolph-Kolping-Weg | Ahornstraße | Allinger Straße |
| Almersweg | Am Anger | Am Aubach |
| Am Baderwinkel | Am Brunnerfeld | Am Buchenstock |
| Am Burgstall | Am Erdäpfelgarten | Am Gassl |
| Am Gemeindeholz | Am Grübl | Am Hang |
| Am Kesselboschen | Am Lacherfeld | Am Lehel |
| Am Markt | Am Obstgarten | Am Rinnerhof |
| Am Steinberg | Am Stockerfeld | Am Waldhang |
| Am Zehentstadel | Am Ziegelstadel | Am Zwinger |
| Andechser Straße | Angerfeldstraße | Apostelholzweg |
| Argelsrieder Weg | Arnoldusstraße | Auweg |
| Bahnhofstraße | Bajuwarenstraße | Biburger Weg |
| Birkholzweg | Bräuhausgasse | Brucker-Steig-Weg |
| Cecinastraße | Deichelweg | Dorfstraße |
| Eichenstraße | Eichholzweg | Erlenweg |
| Escherholzweg | Feichtholzweg | Fichtenstraße |
| Flugplatzstraße | Flurgrenzstraße | Frauwiesenweg |
| Frühlingstraße | Fuchsgraben | Fürstenfelder Weg |
| Furtanger | Ganghoferweg | Gautinger Straße |
| Geisenbrunner Weg | Gernholzweg | Gilgener Heide |
| Gletscherweg | Goldmacherweg | Görbelmoosweg |
| Griesbergstraße | Grubenweg | Haidwiesenweg |
| Hainweg | Hakenholzweg | Hauptstraße |
| Herbststraße | Herrschinger Weg | Hirschbergweg |
| Hirtackerweg | Hochsteigerweg | Hochstift-Freising-Platz |
| Hochstift-Freising-Weg | Hopfenstraße | Hörlholzweg |
| Jägerweg | Jahnweg | Jupiterstraße |
| Kapellenweg | Karl-Valentin-Weg | Keltenstraße |
| Kiltrahingerstraße | Kirchenweg | Kirchgasse |
| Kleinfeldstraße | Klinglbergweg | Kohlstatt |
| Kosthofstraße | Krautgartenweg | Kreuzlinger Straße |
| Lärchenweg | Laubaner Straße | Läutwiesenweg |
| Leitenweg | Liesl-Karlstadt-Weg | Lindenweg |
| Lochackerweg | Ludwig-Thoma-Straße | Mahdenholzweg |
| Margeritenweg | Marsstraße | Martin-Luther-Weg |
| Matthias-Stocker-Weg | Meginhardstraße | Melchior-Fanger-Straße |
| Merkurstraße | Münchner Torweg | Nelkenstraße |
| Neptunweg | Neubruchweg | Obermoosweg |
| Ölbergweg | Orionstraße | Pähler Weg |
| Parsbergweg | Pentenrieder Weg | Pfarrhofgasse |
| Queriweg | Rathausplatz | Rathausstraße |
| Reßweg | Ringstraße | Römerstraße (zw. Starnberger Weg & Görbelmoosweg) |
| Rosenstraße | Rottenried | Rottenrieder Straße |
| Sägewerkstraße | Sandgrubenweg | Schäftlarner Weg |
| Schanzenweg | Schellenbergstraße | Schergenamtsweg |
| Schmidgern | Schulstraße | Schützenweg |
| Schwedenweg | Seefelder Weg | Siriusstraße |
| Sommerstraße | Sonnenstraße | Spitzwiesenweg |
| St. Gilgen | St.-Egidi-Straße | St.-Gilgener-Straße |
| St.-Vitus-Straße | Stäudlweg | Steinlach |
| Steinlacher Weg | Sternstraße | Stiehlerweg |
| Strahlaweg | Straßlichte | Talbauernweg |
| Talhof | Talhofstraße | Tannenstraße |
| Teggermoosweg | Tonwerkstraße | Tulpenstraße |
| Unterbrunner Ring | Untere Läng | Uranusstraße |
| Venusstraße | Von-Kobell-Weg | Waldhof |
| Waldstraße | Wallbergweg | Watzmannstraße |
| Weichselbaumer Straße | Weidenweg | Weiherweg |
| Welfenstraße | Wendelsteinstraße | Wiesmath |
| Wildmoos | Wildmoosweg | Winkelhof |
| Zeppelinstraße | Zugspitzstraße | |

## ◆ Bebauungsplan „Flurgrenzstraße/ Frühlingstraße" für die Grundstücke Fl.Nrn. 204/1, 206/1, 208, 209, 209/1, 209/2, 1632/5 und Teilflächen aus 204, 205, 206 und 1633/35, Gemarkungen Argelsried und Gilching; Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz und Nr. 3 1. Halbsatz BauGB

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 13.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Flurgrenzstraße/ Frühlingstraße" gefasst.

Der Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 21.09.2020 die Entwurfsplanung i.d.F.v. 21.09.2020 gebilligt. Dieser Entwurf des Bebauungsplanes (einschließlich Begründung i.d.F.v. September 2020) liegt in der Zeit vom

**11. Februar bis einschließlich 15. März 2021**

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28

öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Aufgrund bundes- und landesbehördlicher Vorgaben zur Eindämmung von COVID-19 ist das Rathaus vorerst bis zum 14.02.2021 nur nach vorheriger Terminvereinbarung für die Öffentlichkeit geöffnet. Sie erreichen das Bauamt per E-Mail unter schwarzkopf@gemeinde.gilching.de bzw. huberm@gemeinde.gilching.de oder per Telefon unter 08105/ 3866-72 bzw. 08105/ 3866-60.
Während des o.g. Auslegungszeitraumes sind die offengelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde unter dem Link https://www.gilching.de/rathaus/bauamt/bauleitplanung/ für die Öffentlichkeit einsehbar.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus dem in Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

gez.

***Manfred Walter, Erster Bürgermeister***

Anlage: Lageplan (ohne Maßstab)
siehe Folgeseite 5

Anlage zur Bekanntmachung zum Bebauungsplan „Flurgrenzstraße/ Frühlingstraße“, Gemeinde Gilching (ohne Maßstab)

26.01.2021

Manfred Walter
Erster Bürgermeister

N

## Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2021 des AmperVerbandes

Die Verbandsversammlung des AmperVerbandes beschloss die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung am 07.12.2020.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 21.12.2020 mit, dass die Haushaltssatzung 2021 genehmigt wurde und die Überprüfung keine Beanstandung ergab. Die Haushaltssatzung 2021 wurde nunmehr im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 12.01.2021 Nr. 2 veröffentlicht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Artikel 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, Zimmer 1.36, 1. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Olching, den 12.01.2021

**Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg**

*Stefan Joachimsthaler, Verbandsvorsitzender*

## Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2021

**I.**

Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 erlassen,
die hiermit gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Verbands Wohnen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit
dem Gesamtbetrag der Erträge von 17.667.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen
von 17.865.200 €

und dem Saldo (Jahresergebnis) von -197.600 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
von 17.392.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
von 13.602.600 €
und dem Saldo von 3.789.500 €

b) aus Investitionstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
von 8.421.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
von 16.458.800 €
und dem Saldo von -8.037.600 €

a) aus Finanzierungstätigkeit mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
von 8.471.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
von 3.278.000 €
und dem Saldo von 5.193.600 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird
auf 6.962.600 €
festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan
wird auf 49.970.000 €
festgesetzt.

**§ 4**

Die Wohnbauumlage wird mit 0,71 % der Kreisumlage 2020 festgesetzt. 1.509.000 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.500.000 €
festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

**II.**

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit

Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 18.01.2021, GZ 12.2-1444STA21,

1. den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 6.962.600 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG) sowie

2. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 49.970.000 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

**III.**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, zur Einsicht bereit. Hierzu ist wegen der Corona-Pandemie derzeit vorab eine telefonische Terminvereinbarung sowie die Beachtung der geltenden Hygiene- und Maskenpflicht (FFP2-Masken) unbedingt erforderlich.

Starnberg, 27.01.2021

***Verband Wohnen im Kreis Starnberg - Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende***

STA
Landratsamt Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

**Impressum:**

Herausgeber:
Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich:
Stefan Frey, Landrat

Redaktion:
Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.